

# Das Bundesverfassungsgericht in Zeiten Großer Koalitionen: Kaltgestellter Vetospieler oder potenter Verfassungshüter?

von  
Florian Rühmann

Erstauflage

Diplomica Verlag 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 95850 795 1

# Leseprobe

Textprobe:

Kapitel III, Das Bundesverfassungsgericht als Vetospieler? – Zur verfassungsrechtlichen und gesellschaftspolitischen Stellung eines Staatsorgans:

Die vorangegangenen Untersuchungen haben gezeigt, dass auch Verfassungsgerichte über weitreichende Blockademacht im legislativen Prozess verfügen können. Gleichwohl fristen diese in der ursprünglichen Vetospieler-Konzeption eher ein Stiefmütterchendasein und werden in ihrem Einfluss auf das Policy-Making nur unzureichend erfasst. Durch das Konstrukt des bedingten Vetospielers erfährt der Ansatz von Tsebelis eine entscheidende Erweiterung, welche es erlaubt, die Verfassungsgerichtsbarkeit in sein Theoriegebäude zu integrieren und so deren Vetopotenzial adäquat abzubilden. Allerdings stellt sich die Frage, ob diese theoretischen Annahmen auch auf das deutsche Verfassungsgericht zutreffen. Inwiefern diesem die Rolle eines Vetospielers im politischen System der Bundesrepublik Deutschland zukommt, soll daher im nachfolgenden Kapitel näher beleuchtet werden. Dazu müssen zum einen die staatsrechtlichen Grundlagen des Bundesverfassungsgerichts sowie seine verfassungsgerichtlichen Einflussmöglichkeiten zur Sprache kommen, zum anderen aber auch die kolportierte Zwitterstellung des Karlsruher Gerichts thematisiert werden, da sich dieses aufgrund seiner Funktionslogik im Spannungsfeld zwischen Recht und Politik bewegt. Letztlich soll in diesem Analyseabschnitt das Blockadepotenzial des Bundesverfassungsgerichts untersucht werden, um den Grad seiner Einflussmacht mit Hilfe der Vetospieler-Theorie einordnen und bewerten zu können.

1, Die Stellung des Bundesverfassungsgerichts im politischen System:

Das Bundesverfassungsgericht nimmt im deutschen politischen System die Rolle des obersten Verfassungshüters ein und gilt aufgrund dieser herausgehobenen Stellung gemeinhin als 'Schlussstein und Krönung des Verfassungsstaates.' So bildet das Grundgesetz (GG) den für die Verfassungsrechtsprechung einzig gültigen Prüfungsmaßstab, nur auf die darin enthaltenen Normen kann sich das Karlsruher Gericht bei seiner Urteilsbegründung stützen. Allerdings unterscheidet sich Verfassungsrecht essentiell von einfachem Recht, das in der Rangfolge unterhalb der verfassungsrechtlichen Ebene liegt und sehr detailreich ausgestaltet ist. Verfassungstexte hingegen beinhalten kaum justiziell anwendbare Rechtsvorschriften und bedürfen stets einer weiteren Konkretisierung, was Verfassungsgerichten natürlich einen großen Interpretationsspielraum einräumt, der darüber hinaus auch zur eigenständigen Rechtsfortbildung genutzt werden kann. Mit seiner Befugnis zur Letztinterpretation des Grundgesetzes ist dem Bundesverfassungsgericht also die Auslegung ebenjener Fundamentalnorm anvertraut, die allem staatlichen Handeln als Grundlage, aber auch als Grenze dient. Schließlich verläuft der Rahmen für jeden Rechtsetzungsprozess entlang der roten Linie der Grundrechte, die der Gesetzgeber zu keiner Zeit überschreiten darf. Den politischen Gewalten der Exekutive und Legislative sind demnach Regeln auferlegt, die sie in ihrem Gestaltungsspielraum bewusst hemmen und über deren Einhaltung allein die Karlsruher Richterschaft wacht. In Deutschland ist damit – im

Gegensatz zu anderen Nationen – die verfassungsgerichtliche Zählung der Politik besonders stark ausgeprägt, was sich begrifflich im Primat der Verfassungssouveränität manifestiert. Neben diesem Souveränitätsverständnis, das der Verfassung den absoluten Vorrang einräumt, existieren noch zwei weitere Modelle, die als Legitimationsgrundlage staatlichen Handelns herangezogen werden können. So gilt das politische System Großbritanniens als Beispiel für die Parlamentsouveränität, da die Exekutive traditionell keinen konstitutionellen Zwängen unterworfen ist und sich lediglich gegenüber der Abgeordnetenversammlung zu verantworten hat. Mangels festgeschriebener Verfassungsnormen kann der Premierminister – solange er über eine Parlamentsmehrheit verfügt – seine Politik ohne Rücksichtnahme auf etwaige Kontrollmechanismen durchsetzen, was manchen Beobachter im britischen Fall gar von einer elective dictatorship sprechen lässt. Die Schweiz wiederum dient als Beispiel eines dritten Souveränitätsmodells, da dort die Bürgerschaft durch fakultative Referenden und die Möglichkeit zur Volksinitiative vergleichsweise stark in das politische Geschehen eingebunden ist. Verfassungsrechtliche Fragen müssen zudem stets zur Abstimmung gestellt werden, so dass das konstitutionelle Letztentscheidungsrecht immer in den Händen des Volkes verbleibt. Da die Revision der Verfassung somit allein an den Mehrheitswillen gekoppelt ist, kann im schweizerischen Fall von weitreichender Volkssouveränität gesprochen werden. Bei der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich indessen um einen klassischen Verfassungsstaat – das geflügelte Wort des ehemaligen Präsidenten des US-amerikanischen Supreme Court Charles E. Hughes gilt hierzulande also in besonderem Maße: 'We are under a constitution, but the constitution is, what the judges say it is.'

Die mit diesem Ausspruch postulierte konstitutionelle Interpretationshoheit der Verfassungsgerichtsbarkeit hat gerade in Deutschland immer wieder zu kontroversen Diskussionen über den Einfluss des Bundesverfassungsgerichts und dessen Rolle im politischen System geführt. So sahen sich die Karlsruher Richter im Hinblick auf ihre Urteile teilweise erheblicher Kritik ausgesetzt. In kumulierter Form war dies zuletzt Mitte der 1990er Jahre der Fall, als eine Reihe von Entscheidungen erheblichen Widerspruch hervorriefen und das Bundesverfassungsgericht gar als ein aus dem Ruder gelaufener Gerichtshof bezeichnet wurde. Darüber hinaus wurde insbesondere die Karlsruher Rechtsprechung zu Fragen der Sozial- und Steuerpolitik scharf angegriffen, da das Bundesverfassungsgericht in den Augen einiger Kritiker mehr und mehr zu einem 'Wohlfahrtsausschuss' mutiere, der durch überbordende Urteile den Handlungsspielraum der Exekutive sowie das Haushaltsrecht des Parlaments beschränken würde. Gleichzeitig fanden sich jedoch auch Stimmen, die das Karlsruher Gericht zum 'Areopag der Unbeirraren und Unbestechlichen' stilisierten und damit eine starke Rolle des Verfassungsgerichts geradezu anmahnten. Selbst wenn die Wahrheit wie so oft zwischen diesen beiden extremen Polen liegen dürfte, unterstreicht die Intensität der Auseinandersetzung um das Bundesverfassungsgericht noch einmal dessen hohen Stellenwert im politischen System Deutschlands und bestätigt damit weiterhin, dass eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Themenkomplex der Verfassungsgerichtsbarkeit durchaus lohnenswert ist.